

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 18. September 2019

Nr. 37

Inhalt	Seite
09.09.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019	660
02.09.2019 - Verkündung für das Gebiet der Landkreise Holzminden und Hameln-Pyrmont; Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 213 „Ithwiesen“ in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden	662
05.09.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-05 "Am Blockswinkel", 1. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz, Stadt Bockenem	674
05.09.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-21 Wohnpark Ost, 3. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem	675
05.09.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04-02 "Nordholz", 1. Änderung, Stadtteil Bültum, Stadt Bockenem	676
06.09.2019 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 03.11.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen in Röllinghausen	677
06.09.2019 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03.11.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen in Röllinghausen	679
06.09.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06-03 "Westerwiesen" (Ortschaft Garmissen-Garbolzum); Gemeinde Schellerten	681
06.09.2019 - Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Garmissen-Garbolzum)	683
06.09.2019 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	685
06.09.2019 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	686
11.09.2019 - Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Giesen (LK Hildesheim)	687
12.09.2019 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	703

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 21.08.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.778.400	573.900	-	15.352.300
ordentliche Aufwendungen	15.099.300	477.300	-	15.576.600
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.152.200	600.900	-	14.753.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.899.800	296.700	-	14.196.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.720.600	142.900	-	2.863.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.253.900	901.100	-	6.155.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000	-	-	2.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	317.600	57.000	-	374.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.872.800	743.800	-	19.616.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.471.300	1.254.800	-	20.726.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 21.08.2019

Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.09.2019 unter Az.: (910) 15 – 14 - 10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.09.2019 bis 24.09.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 09.09.2019
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

V. Feine



[Handwritten mark]

Verkündung für das Gebiet der Landkreise Holzminden und Hameln-Pyrmont

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 213 „Ithwiesen“ in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ithwiesen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“, am Südostrand des Iths, zwischen den Ortschaften Fölziehausen, Capellenhagen und Holzen-Ith. Es befindet sich in der Samtgemeinde Leinebergland, Gemarkung Capellenhagen und Gemarkung Fölziehausen, in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Gemarkung Holzen und Gemarkung Eschershausen sowie im Flecken Salzhemmendorf in der Gemarkung Wallensen.

Das NSG ist Teil einer Schichtrippenlandschaft mit stark gefalteten Gesteinsschichten. Diese bestehen überwiegend aus harten Kalkgesteinen des oberen Jura. Das NSG wird von durchweg geneigten bis steilen Lagen und oft flachgründigen Böden geprägt. Die Ithwiesen sind eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete im niedersächsischen Berg- und Hügelland mit Grünländern unterschiedlicher Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet wird durch Wege mit artenreichen Säumen gegliedert und durch kleine Sickerquellen und Bachläufe sowie zahlreiche Gehölze bereichert. Einbezogen sind einzelne Ackerflächen, kleine Fichtenforste sowie die Start- und Landebahnen des Segelflugplatzes, die zwar häufig gemähte, aber zum Teil artenreiche Grünlandflächen beinhalten. Nördlich von Holzen-Ith sind bronze- und eisenzeitliche Grabhügel als obertägig sichtbare Kulturdenkmale erhalten geblieben.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2 im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Leinebergland und Eschershausen-Stadtoldendorf, dem Flecken Salzhemmendorf sowie bei den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden — jeweils untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ithwiesen“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 114 „Ith“ (DE 2823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere

und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 278 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. des Dauergrünlandes mit artenreichen Grünlandgesellschaften,
 2. artenreicher Wegräume,
 3. von Einzelgehölzen, Gebüschgruppen, Feldgehölzen und Hecken,
 4. von naturnahen Waldflächen,
 5. von Quell-, Bach- und Feuchtlebensräumen,
 6. extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen in einem vielfältigen Nutzungsmosaik als Nahrungsbiotop für Rotmilan, Uhu, Neuntöter und Wanderfalke,
 7. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten, der Wirbellosenarten und der Orchideen, insbesondere der Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1,
 10. der historischen Kulturlandschaft mit Relikten von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern insbesondere der historischen Grenzverläufe, der Ackerparzellierungen und der Grabhügel mit den erfahrungsgemäß im Umfeld der Grabhügel befindlichen, obertägig nicht mehr sichtbaren Bestattungen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 114 „lth“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1 insbesondere der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“
als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie Deutscher- und Fransen-Enzian (*Gentianella germanica*, *G. ciliata*) und Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) weisen stabile Populationen auf,
 - b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“
als artenreiche Ausprägungen auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer und feuchter Waldränder die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.
Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen stabile Populationen auf,
 - c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen und mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen) sowie Übergängen zu artenreichen Borstgrasrasen.
Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.) und Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*) weisen stabile Populationen auf,
 - 1.2 insbesondere der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums in einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden.
2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

- b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
- c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Förderung der gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland.

2.2 Die Umsetzung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
d) Grauspecht (*Picus canus*),
e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
2. Windenergieanlagen zu errichten oder zu betreiben,
3. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der Niedersächsischen Landesforsten, als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
8. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
11. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
12. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. dem Ski- oder Rodelbetrieb dienende Schlepplifte oder vergleichbare Anlagen zu errichten oder zu betreiben,
15. mobile Verkaufsstände zu errichten oder zu betreiben,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 18. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 19. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben oder Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken.
- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des NSG auch außerhalb der Wege,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugeeignetem Material, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphaltartigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-Verordnung „Ithwiesen“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphaltartigen Materialien unterhalten werden,

6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Grassäumen vom 16.07. bis zum 31.03. des Folgejahres; das Mähen von Grassäumen an der Bergseitenstraße (Segelflugplatzzuwegung) in einer Breite von maximal 2 Metern ist ganzjährig gestattet,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 10. die Nutzung der Start- und Landebahnen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Segelflugplatzes mit der Maßgabe, diese als Grünland zu erhalten und, soweit dies mit der Sicherheit des Flugbetriebes zu vereinbaren ist, ohne Düngung und mit wenig Schnitten bzw. Beweidung zu pflegen,
 11. die Nutzung der Segelflugplatzflächen außerhalb der Start- und Landebahnen mit der Maßgabe, diese als ein- bis zweischürige Wiese oder in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch ein- bis zweimalige Beweidung nach folgenden Vorgaben zu pflegen bzw. zu bewirtschaften: ohne Düngung, ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Veränderung der Bodengestalt und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig bleibt die Über- oder Nachsaat, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 12. die Durchführung genehmigter Flugveranstaltungen auf den in der Karte gekennzeichneten Segelflugplatzflächen,
 13. traditionelle Osterfeuer auf der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 4,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu dem Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellt) mit vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme,

4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen zusätzlich zur Nummer 3:
- a) unter Verzicht auf Bodenumbruch,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme ist gestattet,
 - f) ohne Grünlanderneuerung, zulässig bleiben Über- und Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) ohne Umbruch und ohne Auffräsen,
 - g) die Unterhaltung, Instandsetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise,
 - h) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Ausbringung von organischen Düngern; die Verwendung von Festmist ausschließlich von Huf- und/oder Klautentieren ist gestattet,
 - b) ohne Über- und Nachsaaten; zulässig bleibt die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung). Die Beseitigung von Wildschäden hat ohne Umbruch und ohne Auffräsen zu erfolgen,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg schraffiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsrufe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - c) ohne Zufütterung,

7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellten Flächen (Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“) zusätzlich zu den Nummern 3–5:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus unter Abtransport des Mähguts.
8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der Karte dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), soweit ausschließlich standortheimische Laubbäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften des lths gefördert und/oder eingebracht werden.
- Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Zäunen und Gattern sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf Flächen, die in der maßgeblichen Karte punktiert (überwiegend „Magere Flachland-Mähwiesen“), schräg schraffiert (überwiegend „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) oder schräg gestrichelt („Feuchte Hochstaudenfluren“) dargestellt sind,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und die Mahd der „Feuchten Hochstaudenfluren“ zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt oder den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG „Ithwiesen“ vom 06.12.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 50/2007 vom 12.12.2007, S. 1542–1544 und 1564/1565) und das LSG Ithwiesen vom 27.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 14/2000 vom 05.04.2000, S. 200–205) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Holzminden, den 02.09.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg



Landkreis
Holzminden

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 213

"Ithwiesen"

in den Landkreisen Hameln-Pyrmont,
Hildesheim und Holzminden

Übersichtskarte

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH Richtlinie - FFH-Gebiet 114 "Ith" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogel-schutzgebiet V 68 "Solling-vorland" gemäß § 1 Abs. 4
-  Kreisgrenze

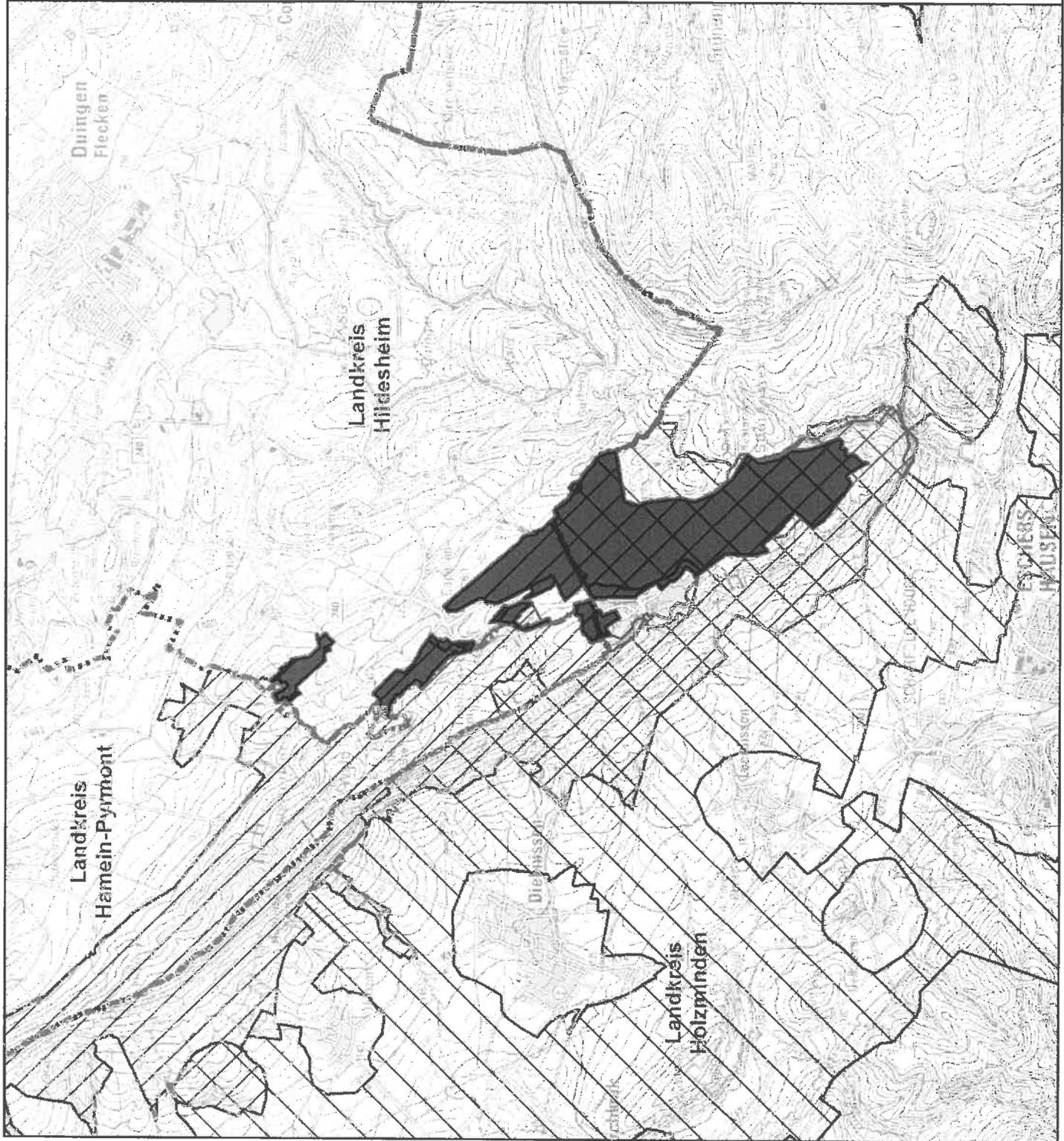
Maßstab: 1:50.000
0 250 500 1.000 Meter

Kartengrundlage: TK50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2011

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Holzminden, den 02.09.2019
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

gez. Schürzeberg





Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 03-05 "Am Blockswinkel", 1. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 03-05 "Am Blockswinkel", 1. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

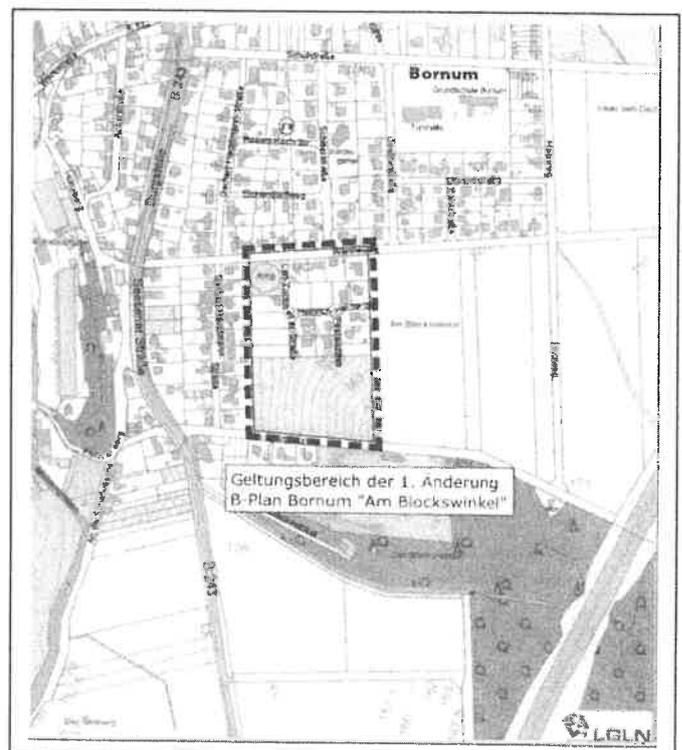
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 03-05 "Am Blockswinkel", 1. Änderung, Stadtteil Bornum am Harz, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 05.09.2019

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block





Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-21 Wohnpark Ost, 3. Änderung Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 01-21 Wohnpark Ost, 3. Änderung Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

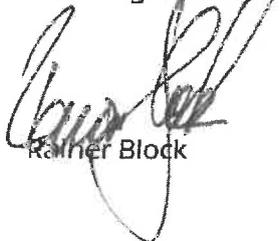
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

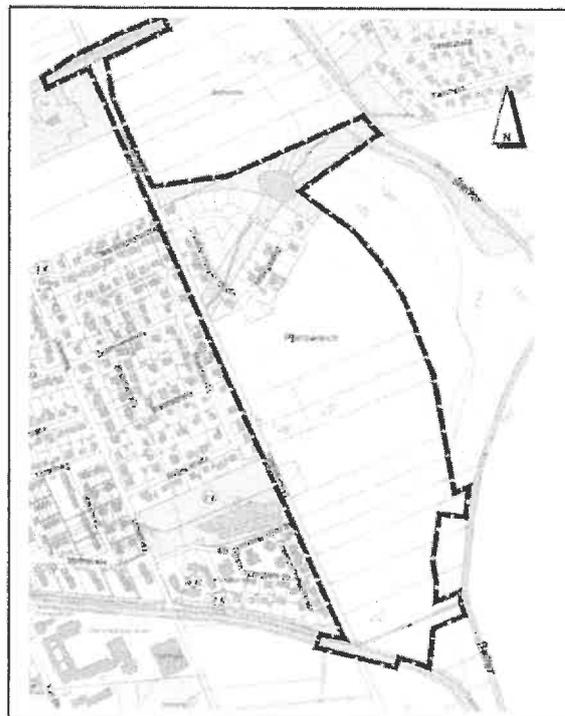
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-21 Wohnpark Ost, 3. Änderung Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 05.09.2019

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block





Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04-02 "Nordholz" 1. Änderung, Stadtteil Bültum

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 04-02 "Nordholz" 1. Änderung, Stadtteil Bültum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

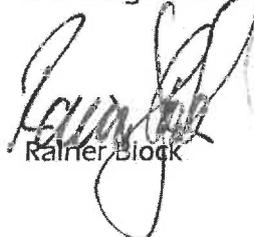
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

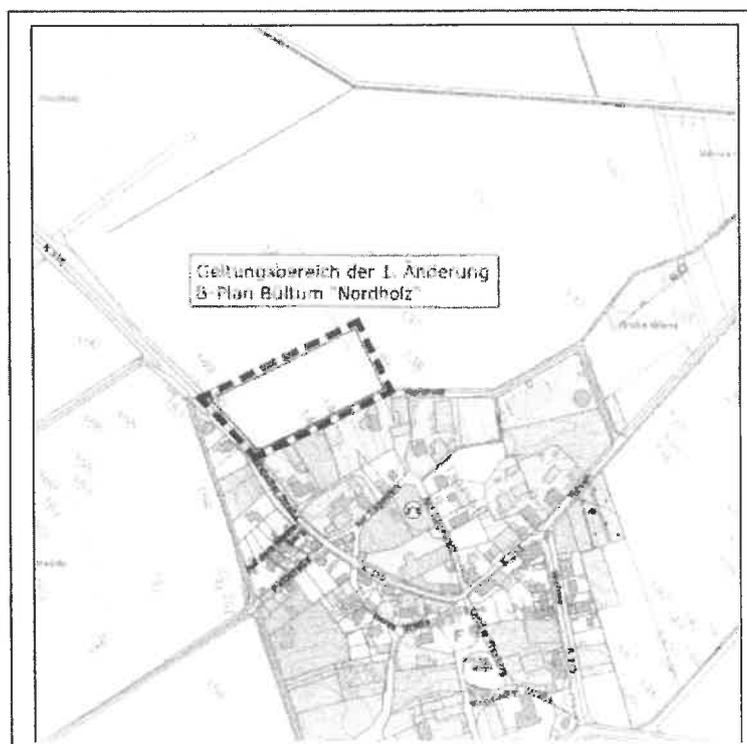
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 04-02 "Nordholz", 1. Änderung, Stadtteil Bültum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 05.09.2019

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block



**1. Änderung der Friedhofsordnung vom 03.11.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen
in Röllinghausen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen am 15.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

„f) Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal (§ 15 b).“

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

**„§ 15 b
Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal**

(1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person wird an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel angebracht, die den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Näheres zu den Kosten bestimmt die Gebührenordnung. Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich an dem zentralen Gemeinschaftsdenkmal möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

3. Außerdem werden die §§ 15 und 15 a wie folgt geändert:

**„§ 15
Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen. Bei mehrstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist es möglich, dass auf einer Grabstelle anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung erfolgt. In diesem Fall hat die Grabstelle weiterhin die Maße einer Sarggrabstelle für erwachsene Personen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne je Grabstelle nach § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt je Grabstelle mit einer im Boden liegenden, bodenebenen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und Verlegung einer Namensplatte erfolgt auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Die Namensplatte soll in etwa die Maße 60 x 40 x 6 cm haben. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte andere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten.

**§ 15 a
Pflegefreie Urnen-Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattungen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne je Grabstelle nach § 11

Abs. 5 ist ausgeschlossen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt je Grabstelle mit einer im Boden liegenden, bodenebenen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und Verlegung einer Namensplatte erfolgt auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Die Namensplatte soll in etwa die Maße 60 x 40 x 6 cm haben. Aufgesetzte Schriftzeichen oder aufgesetzte andere gestalterische Symbole sind aufgrund der notwendigen Rasenpflege nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung nicht genehmigt. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten."

4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Röllinghausen, den 15.08.2019

Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r



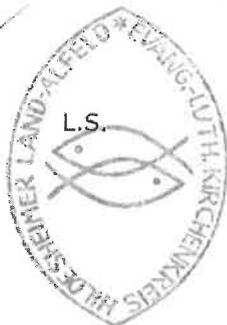
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 06.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 03.11.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen
in Röllinghausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Röllinghausen in Röllinghausen vom 03.11.2011 hat der Kirchenvorstand am 15.08.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 520,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 990,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 750,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.710,00 € |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.380,00 € |
| 6. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal
Für 30 Jahre inkl. Namenstafel : | 1.490,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Es wird § 6 III. Verwaltungsgebühren eingeführt:

Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen

- | | |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Röllinghausen, den 15.08.2019

Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r



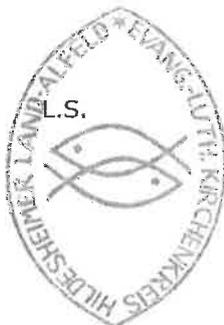
St. Bienert
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 06.09.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

Bebauungsplan Nr. 06-03 „Westerwiesen“ (Ortschaft Garmissen-Garbolzum)

- Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 06-03 „Westerwiesen“ (Ortschaft Ottbergen) gem. § 10 Abs. 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06-03 „Westerwiesen“ umfasst Flächen am südwestlichen Ortsrand von Garbolzum nördlich der Bundesstraße 1 (B1).

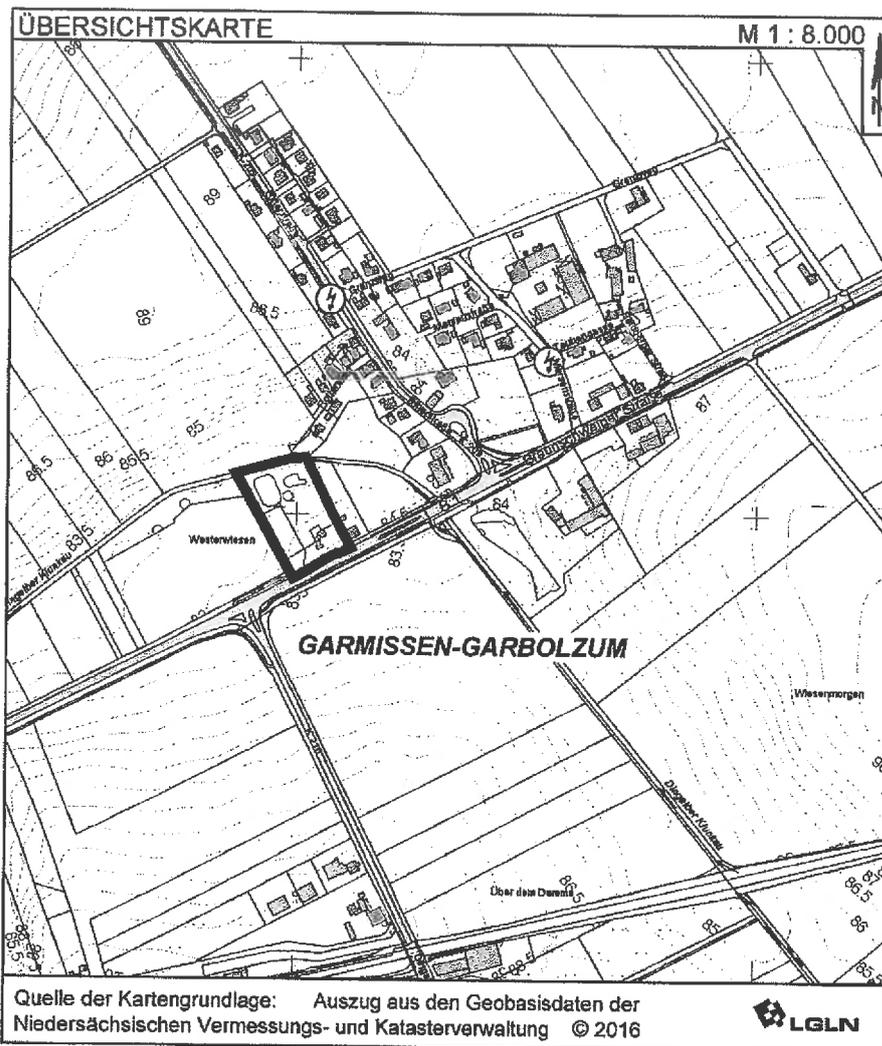
Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 06-03 „Westerwiesen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 06-03 „Westerwiesen“ sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 06-03 „Westerwiesen“ kann von jedermann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05123 / 401 - 0) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



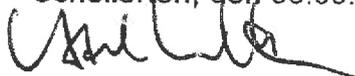
Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 06-03 "Westerwiesen" schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Schellerten, den 06.09.2019


(Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Garmissen-Garbolzum)

- Inkrafttreten

Für die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19.06.2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossenen 25. Änderung des Flächennutzungsplans gilt die Genehmigung auf Grund Fristablaufs (Fiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)) als erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Flächen am südwestlichen Ortsrand von Garbolzum nördlich der Bundesstraße 1 (B1).

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

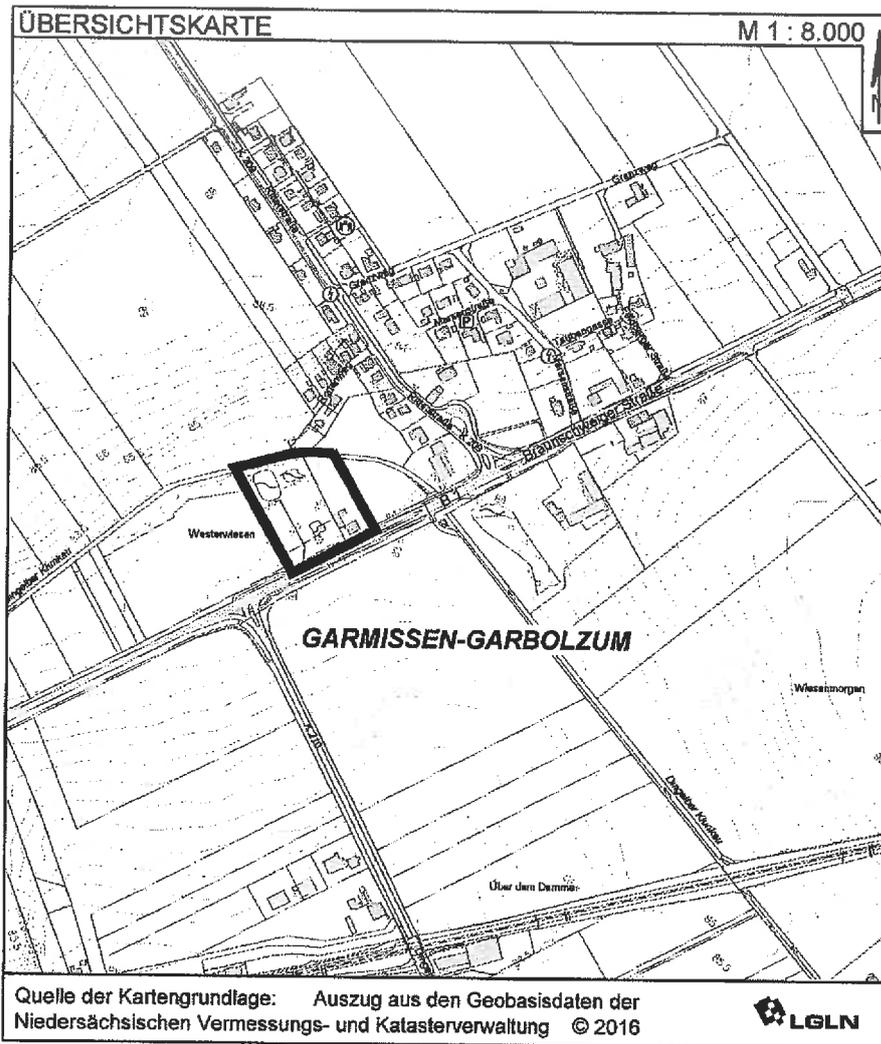
Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes kann von jedermann Auskunft verlangt werden.

Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05123 / 401 - 0) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerfen, den 06.09.2019


(Witte)

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Montag, den 16. September 2019, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung**Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem
Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)****Öffentliche Sitzung****Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.08.2019
4. Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
- Vorlage Nr. 538-2/XVIII
5. Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld – zur Neubesetzung und Ausschreibung der
Verbandsgeschäftsführungsstelle
- Vorlage 640/XVIII
-
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 06. September 2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Hansen

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Dienstag, den 17. September 2019, findet um 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste statt.

Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 18.6.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Finanzbericht zum 30.6.2019 – Bericht der Verwaltung
5. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO,
hier: Controllingbericht zur Zielerreichung im Jahr 2019
Vorlage Nr. 642/XVIII
6. Änderung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
Vorlage Nr. 643/XVIII
7. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Hildesheim
Vorlage 634/XVIII
8. Konsolidierung des Haushalts 2019: Vergleich des Personalaufwandes zum Stichtag 30.6.2018
und zum Stichtag 30.6.2019
Vorlage Nr. 639/XVIII
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 6.9.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

**Lärmaktionsplan (LAP)
gemäß § 47d *Bundes-Immissionsschutzgesetz*
der Gemeinde Giesen (LK Hildesheim)**

Stand vom 11.09.2019



Gemeinde Giesen

Bereich I

Dienste, Bürgerservice, Soziales, öffentliche Ordnung, Kultur

Poststraße 27

37640 Giesen

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Aufgabenstellung	3
2. Allgemeine Angaben	3
3. Ergebnisse	6
4. Maßnahmenplanung	11
5. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	13
6. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	13
7. Ausblick.....	14
8. Fachliteratur	15
9. Anlagen	15
10. Inkrafttreten des LAP.....	16

1. Hintergrund und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Giesen ist nach §§ 47a-f *Bundes-Immissionsschutzgesetz* (BImSchG) verpflichtet im Rahmen einer Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis einen **Lärmaktionsplan** (LAP) aufzustellen. Mit Hilfe eines LAP sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen und bei Bedarf Maßnahmen zur Lärminderung geregelt werden. Hierzu werden im Allgemeinen im ersten Schritt die Geräuschquellen erfasst und berechnet (Lärmkartierung). Im Folgeschritt werden Aktionspläne aufgestellt, indem vor allem für die identifizierten *Lärm-Brennpunkte* (*Hot-Spots*) Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschimmissionssituation erarbeitet und anschließend umgesetzt werden.

Den Anstoß für die Kartierung sowie die Aufstellung der Aktionspläne hat die *EU Umgebungslärmrichtlinie* (*Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm*, siehe [Link](#)) gegeben, die mit Hilfe von § 47a ff. im 6. Teil *Lärminderungsplanung* des *Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (BImSchG) sowie weiterer untergesetzlicher Regelwerke (z. B. 34. BImSchV *Verordnung über die Lärmkartierung* vom 06.03.2006) in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde.

Der vorliegende LAP stellt die erstmalige Aufstellung durch die Gemeinde Giesen dar. Anlass ist die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen mit > 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr, dessen Ergebnisse vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim (hier: Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge - ZUS LLGS) mit Stand vom 04/2018 erstellt und zur Verfügung gestellt wurden (Lärmkarten siehe Kapitel 3 bzw. [Link interaktive Karte](#); Kartierungsergebnisse siehe Kapitel 3 bzw. [Link Statistik](#)). Die darin angegebenen Daten stellen eine Analyse der *Lärmkartierung 2017* dar, die die 3. Stufe der Lärmkartierung und Aktionspläne umfasst. Der ursprüngliche Zeitplan sah vor, dass bis zum 18.07.2018 durch die betroffenen Kommunen Lärmaktionspläne zu erarbeiten sind.

Der vorliegende LAP orientiert sich an einem Musteraktionsplan, der vom *Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz* erarbeitet wurde und als Dokumentenvorlage zur Verfügung gestellt wird (siehe [Link Musteraktionsplan](#)). Der Musteraktionsplan legt die Mindestanforderungen an Aktionspläne zu Grunde, die von der EU gemäß Richtlinie 2002/49/EG (siehe Artikel 8 und Anhang V) sowie nach den Anforderungen für die Mitteilungspflichten an die EU (siehe Artikel 10 der Richtlinie und Anhang VI) definiert wurden.

Neben der Dokumentation dieser Mindestanforderungen werden im Folgenden ergänzende Informationen und Auswertungen in Form eines Ausblicks aufgezeigt, die skizzieren, welche Chancen bestehen, einen LAP zu einem wirksamen und nachhaltigen Planungsinstrument zu entwickeln (siehe Kapitel 7). Bei der Vorbereitung und Aufstellung des vorliegenden LAP wurde die Gemeinde Giesen durch das Sachverständigenbüro *GeräuscheRechner* (*Richthofenstraße 29, 31137 Hildesheim*) fachlich beraten und unterstützt.

2. Allgemeine Angaben

- zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung:

Gemeinde Giesen
 Fachbereich FB I Innere Dienste, Bürgerservice, Soziales, öffentliche Ordnung, Kultur
 Rathausstraße 27
 31180 Giesen
 Gemeinde-Schlüssel: 03254017

- Beschreibung der Gemeinde:

Die Gemeinde Giesen liegt am nördlichen Rand des Landkreises Hildesheim zwischen den Ballungsräumen Hannover und Hildesheim und umfasst eine Fläche von rund 34,0 km². Die Innerste quert das Gemeindegebiet, das sich am Nordrand der deutschen Mittelgebirge (Weser-Leine-Bergland) befindet. Die Gemeindefläche ist stark landwirtschaftlich geprägt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP), das vom Landkreis Hildesheim aufgestellt wird, ist Giesen als Grundzentrum eingestuft. Giesen umfasst 5 Ortschaften (Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede), wobei jeder von ihnen sich einen Teil seiner eigenen Struktur und der dörflichen Gemeinschaft bewahrt hat (Einwohnerzahl: rund 9.800, Stand 12/2018).

- Es liegen für den Bereich der Gemeinde Giesen Lärmkartierungen für die Hauptverkehrsstraßen sowie die Haupteisenbahnstrecken vor; weitere Geräuschquellen sind bislang nicht erfasst worden. Unter Hauptverkehrsstraßen versteht man Straßenabschnitte mit Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz pro Jahr (ca. 8.000 Kfz/Tag). Zu den Haupteisenbahnstrecken zählen Streckenabschnitte mit > 30.000 Zugbewegungen pro Jahr (ca. 82 Zugbewegungen pro Tag).

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz pro Jahr):

- Bundesautobahn BAB A 7 (ca. 1,5 km)
- Bundesstraße B 6: Hasede bis Ahrbergen (ca. 5,7 km)
- Bundesstraße B 1 (am südlichen Rand der Gemeinde Giesen): HI-Himmelsthür bis Groß Escherde (ca. 3,4 km)

Verkehrsaufkommen (max. Verkehrsstärke)

- Bundesautobahn BAB A 7: DTV 69.900 Kfz/24h; SV: 9.900 Kfz/24h
- Bundesstraße B 6: DTV 17.100 Kfz/24h, SV: 800 Kfz/24h
- Bundesstraße B 1: DTV 26.400 Kfz/24h, SV: 1.600 Kfz/24h
- Quelle: Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015; Herausgeber Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Hannover; Stand 2017
- Hinweise: DTV = Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke; SV = Schwerverkehr (> 3,5 t)

- Beschreibung der Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zugbewegungen pro Jahr):

- DB Strecke 1770 Hildesheim ↔ Nordstemmen
- DB Strecke 1733 Hannover ↔ Göttingen

Verkehrsaufkommen

- DB Strecke 1770: 48.403 Zugbewegungen pro Jahr (siehe Tabelle 1)
- DB Strecke 1733: 33.409 Zugbewegungen pro Jahr (siehe Tabelle 2)
- Quelle: Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, Runde 3, Stand 30.06.2017; Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Referat 53 Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation, Bonn

Tabelle 1 Verkehrsaufkommen DB Strecke 1770 Hildesheim ↔ Nordstemmen (Abschnitt Emmerke)

Unique-Rail-ID	DE_q_r1063520			
Verkehrsaufkommen Unique-Rail-ID Abschnitt [Züge/Jahr]	Tag (day)	Abend (evening)	Nacht (night)	Summe
Fernverkehr	842	250	56	1.148
Regionalverkehr	26.360	8.736	4.439	39.535
Güterverkehr	3.620	1.413	2.685	7.718
Sonstiger Verkehr	2	0	0	2
Summe	30.824	10.399	7.180	48.403

Quelle: <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de>, Zugriff 04/2019

Tabelle 2 Verkehrsaufkommen DB Strecke 1733 Hannover ↔ Göttingen (Abschnitt Emmerke)

Unique-Rail-ID	DE_q_r1012210			
Verkehrsaufkommen Unique-Rail-ID Abschnitt [Züge/Jahr]	Tag (day)	Abend (evening)	Nacht (night)	Summe
Fernverkehr	18.352	5.421	1.140	25.913
Güterverkehr	7	0	7.482	7.489
Sonstiger Verkehr	4	1	2	7
Summe	18.363	5.422	8.624	33.409

Quelle: <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de>, Zugriff 04/2019

- Weitere Geräuschquellen:

Die *EU Umgebungslärmrichtlinie* sieht bei der Ermittlung des Umgebungslärms neben dem Straßen- und Schienenverkehr die Berücksichtigung weiterer Geräuschquellen vor. Er umfasst grundsätzlich unerwünschte und gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten des Menschen verursacht werden. Darunter fallen also auch Beeinträchtigungen durch industrielle bzw. gewerbliche Tätigkeiten, die in der Regel aber allein im Bereich der Ballungsräume im Rahmen der Lärmkartierung erfasst bzw. für die Aktionsplanung berücksichtigt werden.

Lärmkarten zum Luftverkehr werden laut Anforderung des *BImSchG* allein für Großflughäfen erstellt. Großflughäfen weisen ein Verkehrsaufkommen > 50.000 Flugbewegungen pro Jahr auf, wobei der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen sind (siehe § 47b BImSchG). Am Flugplatz Hildesheim finden ca. 58.000 Flugbewegungen pro Jahr statt, wobei rund zwei Drittel der Bewegungen zu den der Ausbildung dienenden Bewegungen mit Leichtflugzeugen zählen (Quelle: *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* vom 08.10.2017).

- Vorgehensweise:

Berechnungsmethodik: Im Rahmen der Lärmkartierung erfolgen Berechnungen für die beiden Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} . Während der Lärmindex L_{DEN} die Belästigung über den gesamten Tageszeitraum (24 h) abbildet, berücksichtigt der Lärmindex L_{Night} die Geräuschsituation während der Nacht (22-6).

Die Berechnungsmethoden sind getrennt für die einzelnen Geräuschquellen in den *Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm* nach § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV beschrieben (siehe [Link vorläufige Berechnungsverfahren](#)). Für den Straßenverkehrslärm ist die *Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen* (VBUS) anzuwenden. Die VBUS ist an die *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen* (RLS-90) angelehnt, die im Rahmen von Genehmigungsplanungen für Schallberechnungen nach dem BImSchG bzw. der *Verkehrslärmschutzverordnung* (16. BImSchV) anzuwenden ist. Dabei erfolgen in der VBUS unter anderem eine Anpassung der Beurteilungszu- und -abschläge sowie der Lage der Ermittlungspunkte.

Die Ermittlung der Belastetenzahlen erfolgt auf Grundlage der *Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm - VBEB* (siehe [Link VBEB](#)). Mit Hilfe der VBEB können die Zahl der lärmbelasteten Menschen, die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt werden. Sie dienen als notwendige Angaben in den Lärmkarten. Diese Berechnungsmethode ist angelehnt an die VDI 3722 Blatt 2 *Wirkung von Verkehrsgeräuschen - Blatt 2: Kenngrößen beim Einwirken mehrerer Quellenarten* (Stand 05/2013) und wurde ebenso an die Erfordernisse der 34. BImSchV angepasst.

Hinweis: Die harmonisierten Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung wurden am 28.12.2018 im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.12.2018 B7) veröffentlicht und sind seit dem 01.01.2019 anzuwenden (siehe [Link harmonisierte Berechnungsverfahren](#)). Mit CNOSSOS (*Common Noise Assessment Methods*) ist eine europaweit einheitliche Methode für die Beurteilung des Umgebungslärms für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Flug sowie der Industrie festgelegt worden und ist im Weiteren anzuwenden. Es handelt sich dabei um die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19.05.2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden (siehe [Link EU Richtlinie](#)) gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates.

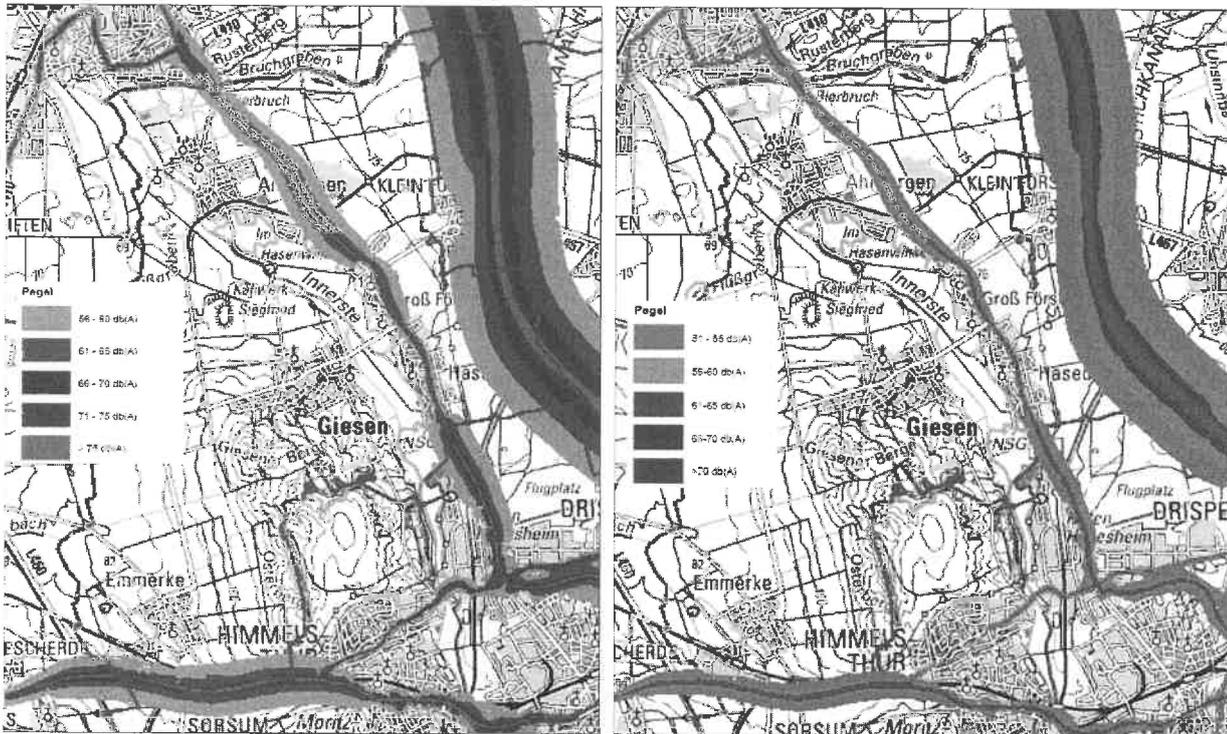
3. Ergebnisse

Für die betroffenen Hauptverkehrsstraßen und die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet von Giesen liegen die Ergebnisse der Lärmkartierungen vor (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Kartierungen bilden den aktuellen Stand der Verkehrslärmbelastung ab, indem den Berechnungen die Verkehrsmengen des Status-quo zu Grunde liegen. Die Ergebnisse zum Straßenverkehr (Stand 2016) stehen im Online-Portal des *Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz* zur Ansicht sowie zum Download frei zur Verfügung (siehe [Link Download Straßenlärm](#)).

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) veröffentlicht als zuständiger Akteur zur Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die Ergebnisse der Lärmkartierung Online in Form eines interaktiven und kostenfreien Kartendienstes (siehe [Link Kartendienst Schienenlärm](#)). Der Dienst zeigt die Lärmkarten (Stand 2017) wahlweise für den Lärmindex L_{DEN} oder den Nacht-Lärmindex L_{Night} . Zusätzlich lassen sich Lärmstatistiken und das zugrunde liegende Verkehrsaufkommen (Zugfahrten/Jahr) anzeigen. Das EBA bietet zusätzlich die Möglichkeit an, die Lärm- und Betroffenheitskarten als PDF-Dateien herunterzuladen bzw. zu drucken.

Die Zusammenfassung der statistischen Daten der 3. Stufe zur Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sind für das Gemeindegebiet der Gemeinde Giesen in den beiden nachfolgenden Tabellen 3 und 4 darstellt. Neben der Zahl der vom Straßenverkehrslärm betroffenen Menschen, differenziert nach den beiden Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} sowie jeweils fünf 5 dB-Pegelklassen, werden die von Lärm (hier: Lärmindex L_{DEN}) an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Anzahl der Wohnungen angegeben. Soweit vorhanden, werden auch Angaben zu lärmempfindlichen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser) getroffen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der statistischen Schätzzahlen erfolgte entsprechend der Vorgaben der VBEB (siehe Kapitel 2).

Abbildung 1 Ergebnisse Lärmkartierung Straßenverkehr Giesen (Ausschnitte ohne Maßstab)



Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, Zugriff 04/2019

Tabelle 3 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in Giesen

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L_{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L_{NIGHT})
> 55	60	100	> 50	55	100
> 60	65	100	> 55	60	100
> 65	70	100	> 60	65	100
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		300	Summe		300

Quelle: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/129200>, Zugriff 04/2019

Tabelle 4 Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen in Giesen

L_{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	3,9	200	0	0
> 65	1,1	100	0	0
> 75	0,4	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Quelle: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/129200>, Zugriff 04/2019

Bewertung Lärm an den Hauptverkehrsstraßen in Giesen (Status-quo):

- In Bezug auf die Gesamtbevölkerung sind unter Maßgabe des Lärmindex L_{DEN} ca. 3 % der Bevölkerung belastet ($L_{den} > 55$ dB(A)).

Im Beurteilungszeitraum Nacht sind auf Grundlage des Lärmindex L_{Night} ebenso ca. 3 % der Bevölkerung betroffen ($L_{Night} > 50$ dB(A)).
- In Bezug auf die Gemeindefläche ist rund 12 % der Fläche durch den Straßenverkehrslärm mit $L_{DEN} > 55$ dB(A) belastet.
- Die Mehrzahl der lärmbelasteten Menschen wohnt entlang der Bundesstraße B 6 in den Ortsteilen Hasede und Groß Förste.

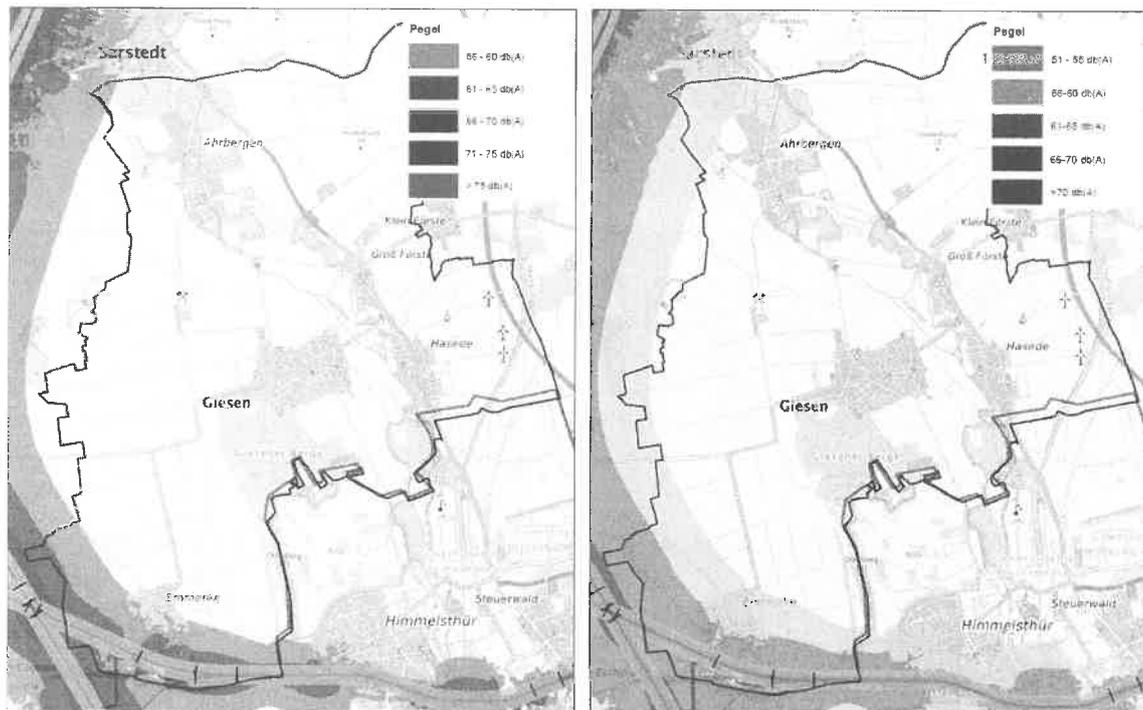
Die statistischen Daten zur Analyse der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken, die das Gemeindegebiet Giesen verlärmern, sind in den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 dargestellt. Analog zum Straßenverkehr sind Angaben zur Zahl der vom Schienenverkehrslärm betroffenen Menschen (Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} jeweils in 5 dB-Pegelklassen), die lärmbelastete Fläche sowie die Anzahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser dokumentiert.

Zusammenfassend kann der Lärm entlang der Haupteisenbahnstrecken in Giesen folgendermaßen bewertet werden:

- In Bezug auf die Gesamtbevölkerung sind unter Maßgabe des Lärmindex L_{DEN} ca. 4 % der Bevölkerung belastet ($L_{den} > 55$ dB(A)).

Im Beurteilungszeitraum Nacht sind auf Grundlage des Lärmindex L_{Night} rund 3 % der Bevölkerung betroffen ($L_{Night} > 50$ dB(A)).
- In Bezug auf die Gemeindefläche ist ca. 8% der Fläche durch den Schienenverkehrslärm mit $L_{DEN} > 55$ dB(A) betroffen.
- Durch den Schienenverkehr ist ausschließlich der Ortsteil Emmerke betroffen.

Die *Lärmkennziffer* (LKZ) in der statistischen Auswertung zum Schienenlärm setzt die Lärmbelastung in Zusammenhang mit der Bevölkerung und ist ein Maß für die Lärmbelastung in einem vordefinierten Gebiet (Erläuterung siehe *Lärmaktionsplan Teil A an Haupteisenbahnstrecken des Bundes*, EBA, Bonn; Stand 02/2018).

Abbildung 2 Ergebnisse Lärmkartierung Schienenverkehr Giesen (Ausschnitte ohne Maßstab)**Tabelle 5** Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Menschen in Giesen

Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN})			Nacht-Lärmindex (L_{Night})		
Pegelbereich in dB(A)	Belastete Einwohner	Lärmkennziffer	Pegelbereich in dB(A)	Belastete Einwohner	Lärmkennziffer
-	-	-	(45 < L_{Night} <= 50)	730	-
-	-	-	50 < L_{Night} <= 55	170	-
55 < L_{DEN} <= 60	260	1.907	55 < L_{Night} <= 60	60	2.728
60 < L_{DEN} <= 65	60		60 < L_{Night} <= 65	30	
65 < L_{DEN} <= 70	50		65 < L_{Night} <= 70	< 10	
70 < L_{DEN} <= 75	< 10		L_{Night} > 70	0	
L_{DEN} > 75	< 10		-	-	

Quelle: [Link](#), Zugriff 04/2019**Tabelle 6** Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Fläche und Wohnungen in Giesen

Pegelbereich in dB(A)	Belastete Flächen in km ²	Belastete Wohnungen	Belastete Schulen	Belastete Krankenhäuser
L_{DEN} > 55	2,70	192	5	0
L_{DEN} > 65	0,56	27	0	0
L_{DEN} > 75	0,16	2	0	0

Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden. Bei Schulkomplexen aus beispielsweise drei Gebäuden sind somit drei Schulgebäude in die Auswertung genommen worden.

Quelle: [Link](#), Zugriff 04/2019

Für eine Bewertung des Umgebungslärms existieren keine separaten Richt- oder Grenzwerte. Laut *EU Umgebungslärmrichtlinie* können von den Mitgliedsstaaten entsprechende Kriterien festgelegt werden, die bei einer Überschreitung Maßnahmen nach sich ziehen. Von dieser Möglichkeit ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, so dass seitens der für den LAP zuständigen Behörde geeignete Kriterien ausgewählt bzw. festgelegt werden können. Hierzu werden zum Teil im Rahmen vorliegender LAP sogenannte Auslösewerte definiert, die bei einer Überschreitung die Prüfung möglicher Lärmschutzmaßnahmen auslösen (siehe z. B. [Link](#) Empfehlung UBA). Weiterhin ist die Verortung der identifizierten Personen, die innerhalb der ausgewiesenen Pegelklassen leben, anhand der bislang zur Verfügung stehenden Daten nur grob möglich.

Die national geltenden Richt- und Grenzwerte stammen aus verschiedenen Regelwerken (Verordnungen, Richtlinien, Technische Anleitung) und können nicht direkt angewandt werden, weil sie für andere Anwendungsbereiche gelten und die Ergebnisse anhand verschiedener Vorgehensweisen ermittelt werden. Hilfsweise können die Ergebnisse der Lärmkartierung mit den geltenden Richt- und Grenzwerte verglichen werden. Die geltenden nationalen Richt- und Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst (siehe Anlage 2). Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsvorschriften sind bei Bedarf zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte separate Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Eine gute Annäherung bieten gegebenenfalls Vergleiche für den Beurteilungszeitraum Nacht, weil ein identischer Beurteilungszeitraum den Mittelungspegeln zu Grunde liegt. Für das Gemeindegebiet von Giesen ergeben sich somit die folgenden Lärmbetroffenheiten:

- > 200 Menschen sind aufgrund des Straßenverkehrs in der Nacht Schallpegeln oberhalb des Immissionsgrenzwerts der **16. BImSchV** für ein Mischgebiet (MI) in Höhe von 54 dB(A) ausgesetzt.

Durch den Schienenverkehr sind > 100 Menschen nachts Geräuschimmissionen oberhalb des Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) betroffen.

- Ca. 100 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln oberhalb des Richtwerts in Höhe von 60 dB(A) ausgesetzt, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen (nach **Lärmschutz-Richtlinien-StV**).
- Es sind > 100 Menschen nachts Schallpegeln oberhalb des Grenzwerts für ein Mischgebiet (MI) in Höhe von 59 dB(A) für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

Durch den Schienenlärm sind > 40 Menschen nachts Schallpegeln oberhalb des Auslösewerts zur Lärmsanierung für Mischgebiete (MI) an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes in Höhe von 59 dB(A) ausgesetzt.

Aufgrund der dargestellten Betroffenheiten ergeben sich ausgehend von der vorliegenden Kartierung anhand der Kriterien der *EU Umgebungslärmrichtlinie* folgende Schlussfolgerungen für die Geräuschsituation in Giesen:

- Die maßgeblichen Umgebungslärmquellen im Gemeindegebiet Giesen stellen der Straßen- und Schienenverkehr dar. Während durch den Straßenverkehr eine größere Fläche betroffen ist, ergibt sich durch den Schienenverkehr eine höhere Anzahl belasteter Menschen und es sind auch Schulgebäude betroffen.
- Die Belastungsschwerpunkte des Straßenverkehrs befinden sich innerhalb der Ortslagen mit straßennaher Randbebauung entlang der B 6 (v. a. Hasede und Groß Förste). Der Lärmschwerpunkt aufgrund des Schienenverkehrs befindet sich im Ortsteil Emmerke.
- Im kritischen Beurteilungszeitraum Nacht sind in Anlehnung an die Kriterien zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der 16. BImSchV durch Verkehrsgeräusche in einem Mischgebiet (MI) > 300 betroffene Personen nicht auszuschließen (ca. 200 durch den Straßenverkehr; ca. 100 durch den Schienenverkehr).
- Zur Verbesserung der Geräuschbelastungen der betroffenen Menschen bzw. Reduzierung der Anzahl der betroffenen Wohnungen und Einrichtungen (Schulen) sind Maßnahmen zur Minderung sowohl des Straßen- als auch des Schienenverkehrslärms notwendig.
- Aussagen zur Betroffenheit durch andere Geräuschquellen (v. a. Gewerbeanlagen) oder weitere Ortslagen, die durch den Straßenverkehr belastet werden, sind aufgrund fehlender Kartierungen derzeit nicht möglich; nennenswerte Beeinträchtigungen können aber nicht ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenplanung umfasst die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen einschließlich der Lärminderung im Hoheitsgebiet der zuständigen Behörde. Die Maßnahmen sind in das Ermessen der Behörde gestellt, wobei sich die ersten Anknüpfungspunkte bzw. vorrangigen Maßnahmen aus den identifizierten Lärm-Schwerpunkten ableiten lassen. Die Vorbereitung und Entwicklung eines konkreten Maßnahmenpakets ist nicht Gegenstand des vorliegenden LAP, weil sich der Gemeinde Giesen aufgrund fehlender Zuständigkeiten keine Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der aufgezeigten Lärmschwerpunkte aufzeigen. Sowohl in Bezug auf Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Hauptverkehrsstraßen als auch der Haupteisenbahnstrecken liegt die Zuständigkeit für mögliche Maßnahmen bei den jeweiligen Baulastträgern und somit nicht bei der Gemeinde Giesen.

Zuständige Behörde für die Aufstellung eines LAP ist trotzdem nach § 47e (1) BImSchG die örtliche Gemeinde. Allein für den Schienenverkehr liegt nach §47e (4) BImSchG die Zuständigkeit zur Aufstellung des bundesweiten LAP für die Haupteisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit beim EBA. Das EBA hat den LAP Teil A (Stand 01/2018) und Teil B (Stand 07/2018) der Runde 3 veröffentlicht. Beide Teile stellen den vollständigen Bericht für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes 2017/2018 dar. Diese Dokumente können als PDF-Dokumente heruntergeladen werden (siehe [Link LAP, Teil A](#) und [Link LAP, Teil B](#)).

Das EBA hat Mitte 2017 die zugehörige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Runde 3 der Lärmaktionsplanung durchgeführt. Dabei hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre Lärmsituation vor Ort zu schildern (siehe Teil A des LAP). In der anschließenden zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte die Öffentlichkeit dem EBA Rückmeldungen zum Verfahren selbst, zu dem LAP Teil A und zu bereits vorhandenen Lärminderungsmaßnahmen geben. Die Ergebnisse stellt das EBA wiederum im Lärmaktionsplan Teil B vor. Die nächste Öffentlichkeitsbeteiligung zur Runde 4 der Lärmaktionsplanung wird voraussichtlich im Jahr 2022 stattfinden.

Zum Schutz gegenüber dem Schienenverkehr sind gegebenenfalls Lärmschutzanlagen direkt an den Gleisanlagen sinnvoll. Der Bund stellt seit 1999 Mittel für das Programm 'Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes' bereit. Hierzu ist ein Gesamtkonzept erarbeitet worden, das im Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Sanierungsbereiche einen Abschnitt von insgesamt 0,8 km entlang der DB Strecke 1770 in Giesen ausweist (siehe [Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung, DB AG, Stand 31.12.2018](#)). Aufgrund der Priorisierungskennziffer (PKZ) 8,135 sowie der derzeit in Niedersachsen geplanten Sanierungsabschnitte ist die Realisierung einer Lärmsanierung in Giesen aktuell nicht absehbar.

Es lassen sich bereits zahlreiche Maßnahmen im Gemeindegebiet identifizieren, die zur Lärminderung beitragen und Anknüpfungspunkt für weitergehende Maßnahmen zur Minimierung bzw. Lösung bestehender Lärmprobleme darstellen können. Dies betrifft Maßnahmen zur **Vermeidung der Geräuschemissionen**, z. B. Förderung des Radverkehrs, Bereitstellung kostenloser P+R Parkplätze am Bahnhof Emmerke (siehe Abbildung 3). In diesem Zusammenhang plant die Gemeinde Giesen den Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, um das Zusammenwachsen der Ortschaften zu fördern und die Grünzonen miteinander zu verbinden (siehe [Homepage Gemeinde Giesen](#), Zugriff 04/2019). Die Vermeidung des Verkehrsaufkommens stellt die wirksamste Maßnahme zur Lärminderung dar.

Abbildung 3 Beispiele Förderung ÖPNV (Fotos: GeräuscheRechner, 2019)



Ebenso können durch die **Verlangsamung des Fahrzeugverkehrs** die Straßenverkehrsemissionen verringert werden, weil die Antriebs- und Rollgeräusche durch die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten vermindert werden (siehe Abbildung 4). Für eine Vielzahl der Neben- und Wohnstraßen in Gießen sind Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche bereits umgesetzt.

Abbildung 4 Beispiele Temporeduzierung in Gießen (Fotos: GeräuscheRechner, 2019)



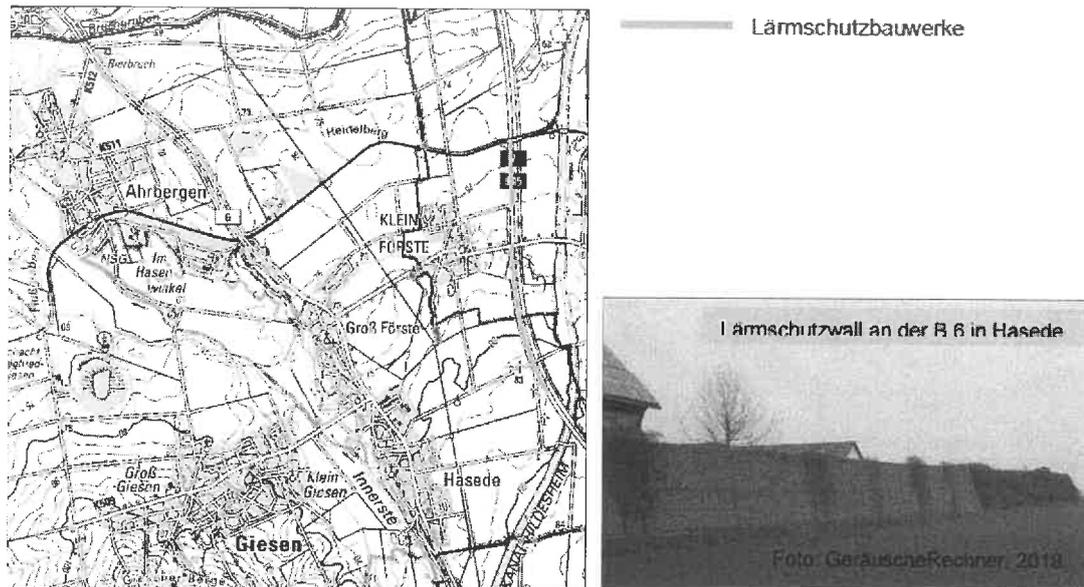
Die Verlangsamung des Kraftfahrzeugverkehrs kann auch nachhaltig durch die Überwachung und Messung der Fahrgeschwindigkeiten erfolgen (siehe Abbildung 5). Ein weiteres Beispiel besteht in der **Verkehrslenkung**, indem durch die Verlagerung von Emittenten aus einem Konfliktbereich (Bsp. Durchfahrtsverbote) die Emissionen gemindert werden. Weiterhin kann auch durch die **Straßenraumgestaltung** (z. B. Errichtung von Verkehrsinseln, Reduzierung der Straßenraumbreite), wie sie an diversen Straßenabschnitten in Gießen realisiert ist, die Geschwindigkeit wirkungsvoll reduziert werden.

Abbildung 5 Beispiel Geschwindigkeits-Anzeigen in Gießen (Fotos: GeräuscheRechner, 2019)



Darüber hinaus kann beispielsweise durch eine Verstetigung bzw. Homogenisierung des Verkehrs die Lärmsituation verbessert werden, wenn auffällige bzw. besonders störende Geräuschmerkmale entfallen bzw. verringert werden. Schließlich können auch bauliche Schallschutzmaßnahmen, die auf dem Ausbreitungsweg vorgenommen werden (Schallschutzwände und -wälle), wirksam zur Verbesserung der Geräuschsituation beitragen. Innerhalb des Gemeindegebiets befinden sich Lärmschutzanlagen entlang einiger Straßenabschnitte (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6 Lärmschutzbauwerke Gemeinde Giesen (Abbildung ohne Maßstab)



Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, Zugriff 04/2019

5. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des LAP stellt ein wesentliches Element bei der Vorbereitung und Aufstellung des LAP dar. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Hand der zuständigen Behörde. Nach §47 d *BImSchG* sind bei der Aufstellung der LAP grundsätzlich angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen und im Einzelnen sind folgende Schritte vorzusehen:

- Anhörung der Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne,
- rechtzeitige und effektive Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne,
- Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Mitwirkung,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen.

Die Gemeinde Giesen möchte die Einwohner motivieren, sich an der Entwicklung und Ausarbeitung des LAP zu beteiligen. Deswegen ist beabsichtigt, für die Aufstellung des LAP die Wünsche und Anregungen der Anwohner aufzugreifen. Hierzu ist im ersten Schritt die Vorstellung des LAP im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des *Ausschusses für Umwelt und Feuerschutz* der Gemeinde Giesen vorgesehen. Weiterhin erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung durch Aushänge in den öffentlichen Schaukästen, durch Auslage im Rathaus sowie eine Information auf der Internetseite der Gemeinde Giesen.

6. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des LAP wird der Aufwand zur Beteiligung eines externen Fachplaners auf insgesamt ca. 2.000,- € (netto) geschätzt. Die sonstigen Personal- und Sachkosten der Verwaltung sind über den Haushalt der Gemeinde Giesen abgedeckt. Weil darüber hinaus bislang keine Maßnahmen vorgesehen sind, können keine Kosten für eine gegebenenfalls nachfolgende Umsetzung beziffert werden.

7. Ausblick

Die Gemeinde Giesen erfüllt mit der Aufstellung des LAP seine Pflicht gemäß §§ 47a-f BImSchG, zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen innerhalb des Gemeindegebiets. Anhand der vorliegenden Ergebnisse der Lärmkartierungen wird der Umgebungslärm, dem die Menschen in Giesen ausgesetzt sind, dokumentiert und bewertet. Darüber hinaus sieht man aufgrund der bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten bei der Planung und Umsetzung möglicher Lärmschutzmaßnahmen an den betrachteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken derzeit keine realistische Chance, für weitere zielführende und erfolgsversprechende Maßnahmen.

Seitens der Gemeinde Giesen bemüht man sich im Rahmen der örtlichen Stadt- und Verkehrsplanung um wirksame und nachhaltige Lösungen, die die Aspekte des Umgebungslärms mitberücksichtigen. Dabei ist man sich seitens der Gemeinde Giesen bewusst, dass aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten die Umsetzung von konkreten Maßnahmen zum Teil schwierig ist und es der Koordination und Zustimmung mit den zuständigen Behörden (z. B. Baulastträger der Landes- und Bundesstraßen) bedarf. Außerdem sind für die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen die entsprechend notwendigen Zeitabläufe zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Entscheidung am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stärkt die Position der Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung (siehe Az. 10 S 2449/17 vom 17.07.2018). In der Entscheidung wird die besondere Bedeutung der Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung betont und die Maßnahmen in den kommunalen Lärmaktionsplänen sind von den zuständigen Umsetzungsbehörden vollständig umzusetzen. Demnach setzen die jeweils zuständigen Fachbehörden die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen um und sind an diese Festlegungen gebunden. Ein eigenes Planungsermessen haben die Fachbehörden nicht mehr (siehe Pressemitteilung VGH Baden-Württemberg vom 28.08.2018, Quelle: [Link Urteil VGH B.-W.](#)).

Im Weiteren soll geprüft werden, ob eine Ergänzung der bisherigen Kartierung des Straßenverkehrslärms sinnvoll ist, um Informationen zur Lärmbelastung im gesamten Gemeindegebiet zu erhalten (z. B. Kreisstraße K 309). Ebenso soll die 'Hotspot-Analyse', die vom GAA Hildesheim erstellt und zur Verfügung gestellt wird, ausgewertet werden (siehe [Link Info Hotspot-Analyse](#)). In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob die Kartierung bzw. Einbindung weiterer Geräuschquellen sinnvoll ist. Hierzu sollen mit Hilfe der Öffentlichkeit bzw. der Anwohner kritische Emittenten identifiziert werden, weil die Betroffenen am besten die lokalen Begebenheiten kennen. Grundsätzlich sollen dabei der Anlagen- bzw. Gewerbelärm sowie Sport- und Freizeitanlagen in den Fokus genommen werden. Dabei sollen nach Möglichkeit auch aktuelle Probleme beleuchtet und hinterfragt werden können (z. B. Wiederinbetriebnahme Hartsalzwerk Siegfried Giesen, Betrieb Windenergieanlagen).

Die *EU Umgebungslärmrichtlinie* sieht auch den Schutz ruhiger Gebiete vor, wobei eine Differenzierung in ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum und ruhiges Gebiet auf dem Land vorgenommen wird (siehe Artikel 3 der *Richtlinie 2002/49/EG*). Kennzeichen für ein ruhiges Gebiet auf dem Land ist eine Fläche, die keinem Verkehrs-, Industrie und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Das Ziel besteht darin, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen und die Aufenthaltsqualität im Freien zu fördern. Die Gemeinde Giesen beabsichtigt derzeit nicht die Ausweisung ruhiger Gebiete im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen Hannover und Hildesheim kann man davon ausgehen, dass attraktive Flächen in Giesen regelmäßig zur Naherholung genutzt werden (z. B. Giesener Berge, Naturschutzgebiete 'Haseder Busch' und 'Ahrberger/Groß Förster Holz').

Die Fortschreibung bzw. Aktualisierung des LAP soll gemäß § 47d BImSchG im Allgemeinen bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten nach fünf Jahren erfolgen. Die

Gemeinde Giesen beabsichtigt deswegen spätestens in fünf Jahren den vorliegenden LAP zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

8. Fachliteratur

Es liegt eine Vielzahl aktueller Publikationen vor, die sich dem Themenbereich Lärminderungsplanung bzw. LAP widmet. Mit Hilfe dieser Literatur ist es möglich, das Thema zu vertiefen und weitergehende Informationen unter anderem zum Vorgehen oder zu konkreten Maßnahmen zu erhalten.

Fachliteratur (Auswahl):

- LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Zweite Aktualisierung -; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, AG Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09.03.2017, Quelle: [Link](#)
- Handbuch Lärmaktionspläne - Handlungsempfehlungen für eine lärmmindernde Verkehrsplanung, UBA Texte 81/2015, Umweltbundesamt 2015 (Hrsg.); Quelle: [Link](#)
- Lärminderung durch Bürgerbeteiligung, UBA Texte 23/2013, Umweltbundesamt (Hrsg.) 2013; Quelle: [Link](#)
- Silent City - Leisere Kommunen, Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie, Europäische Akademie für städtische Umwelt (Hrsg.) 2008, Quelle: [Link](#)
- Handbuch Silent City - Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Umweltbundesamt und Europäische Akademie für städtische Umwelt (Hrsg.) 2008, Quelle: [Link](#)
- Ruhige Gebiete - Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt 11/2018, Quelle: [Link](#)
- Leitfaden: Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt (Hrsg.) 10/2018, Quelle: [Link](#)

9. Anlagen

- Anlage A Abbildung Ablauf Lärminderungsplanung
- Anlage B Übersicht bestehende Immissionsgrenz- und -richtwerte des Lärmschutzrechts
- Anlage C Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen Giesen, Lärmindex L_{DEN} (2 Seiten)
- Anlage D Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen Giesen, Lärmindex L_{Night} (2 Seiten)
- Anlage E Lärmkartierung Haueisenbahnstrecken Giesen (Blattnummer 3531), Lärmindex L_{DEN}
- Anlage F Lärmkartierung Haueisenbahnstrecken Giesen (Blattnummer 3531), Lärmindex L_{Night}
- Anlage G Lärmkartierung Haueisenbahnstrecken Giesen (Blattnummer 3631), Lärmindex L_{DEN}
- Anlage H Lärmkartierung Haueisenbahnstrecken Giesen (Blattnummer 3631), Lärmindex L_{Night}

10. Inkrafttreten des LAP

- Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rats der Gemeinde Giesen vom 10.09.2019 in Kraft getreten

Gemeinde Giesen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gode', written in black ink.

(Lücke)

Bürgermeister

- Link zum Aktionsplan inkl. Anlagen im Internet:
www.giesen.de → Bürgerinformation → Ortsrecht → Bauen und Umwelt

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 26.09.2019 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 27.06.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Geschäftsordnung des Kreistages
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
6. Hauptsatzung, Vorbehalt des Kreistages und Agenda 21
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
7. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
8. Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten,
Kreistagsbeauftragte/für Naturschutz und Landschaftspflege
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
9. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
10. Amtsträgerverzeichnis KTA-Aufwandsentschädigungen
-Antrag der AfD-Fraktion
-Antrag 332/XVIII
11. Jugendbeteiligung
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.06.2019
- Antrag 307/XVIII
12. Kinderbetreuung nach dem SGB VIII, Erfassung von Kosten
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
13. Ergänzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Asyl e.V. zur Durchführung des Projektes
"klientenorientierte Bildungsbegleitung junger Drittstaatsangehöriger in Stadt und Landkreis
Hildesheim"
- Vorlage 629/XVIII
14. Verabschiedung einer Resolution zur Situation der ambulanten Pflege im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 28.05.2019
- Antrag 305/XVIII

15. ÖPNV, RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 06.09.2019
16. Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
- Vorlage 538/XVIII - 2
17. Zweckverband Förderzentrum Bockfeld; Verbandsversammlung und Verbandsausschuss
- Vorlage 636/XVIII
18. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; Ablauf der Amtszeiten
- Vorlage 609/XVIII
19. Ernennung von Feuerwehrführungskräften; Ernennung des Brandschutzabschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Süd
- Vorlage 625/XVIII
20. Stärkung aller von extremen Rechten bedrohten Personen und Stärkung des Kampfes gegen extreme Rechte
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 31.07.2019
- Antrag 326/XVIII
21. Klimaschutz-Check für Verwaltungsvorlagen
- Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. vom 01.08.2019
- Antrag 327/XVIII
22. Klimaschutzagentur Hildesheim; Gesellschafterrat
- Antrag 330/XVIII
23. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“- LSG-HI 074 im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 617/XVIII
24. Änderung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
- Vorlage 643/XVIII
25. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreis Hildesheim
- Vorlage 634/XVIII
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Hildesheim, 12.09.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat